

Allgemeine Lieferbedingungen an PTS und Garantiebedingungen

1. Der Lieferant verkauft und der Besteller – PTS Public Transport Service Sp. z o.o. mit Sitz in WPaterek – kauft die Ware zu den in der Bestellung festgelegten Bedingungen.
2. Die Bestellung enthält detaillierte Angaben zu: Preis, Zahlungsbedingungen, Menge und Art der bestellten Ware sowie Liefertermin, Lieferort und Lieferbedingungen, einschließlich der Parameter und Normen, denen die Ware entsprechen muss.
3. Mit jeder Warenlieferung liefert der Lieferant ein Transportdokument (Lieferschein, Frachtbrief, CMR) mit detaillierten Angaben zu den Lieferungsbestandteilen sowie die übrigen in der Bestellung geforderten Dokumente (Qualitätszertifikate, Konformitätserklärungen mit den in der Bestellung aufgeführten Normen, erforderliche Warendokumente).
4. Der Lieferant ist verpflichtet, in allen Dokumenten, die mit der Ausführung der Bestellung in Zusammenhang stehen (Transportdokumente, Spezifikationen, Schreiben, Rechnungen, Konformitätserklärungen, Qualitätszertifikate), die Bestellnummer anzugeben.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die Annahme der vom Besteller aufgegebenen Bestellung schriftlich (Bestellbestätigung, auch per E-Mail) innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist (je nach Vereinbarung, standardmäßig 7 Tage) zu bestätigen. Nach Ablauf der oben genannten Frist gilt die Bestellung als ohne Beanstandungen angenommen.
6. Der Lieferant stellt Informationen über die im Produktionsprozess eingesetzten Spezialverfahren zur Verfügung.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, PTS – den Logistikleiter – über die Subunternehmer, die die Bestellung ausführen, zu informieren. Der Subunternehmer muss mindestens die gleichen Anforderungen erfüllen wie der Lieferant. Der Subunternehmer muss von PTS geprüft werden.
8. PTS ist berechtigt, nach vorheriger Terminvereinbarung Audits und FAI-Kontrollen beim Lieferanten durchzuführen. Während der Audits und Kontrollen der FAI kann ein Vertreter des Kunden von PTS anwesend sein. Die Audits umfassen die Organisation des Unternehmens, die Qualifikationen des Personals und die Ausstattung. Auch Subunternehmer können Audits unterzogen werden.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, dem PTS alle Änderungen an der Lieferung zu melden.
10. Im Falle einer nicht konformen Lieferung kann der Lieferant eine Abweichungsfreigabe beantragen. In jedem Fall muss die PTS der vorgeschlagenen Abweichung zustimmen.
11. Falls die vom Lieferanten übermittelte Bestellbestätigung Bedingungen enthält, die nicht mit den Bedingungen der Bestellung übereinstimmen, hat der Besteller das Recht, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Bestellbestätigung von der aufgegebenen Bestellung zurückzutreten oder mit dem Lieferanten neue Bedingungen zu vereinbaren, woraufhin die Bestellung als von beiden Parteien zur Ausführung angenommen gilt.
12. Der Lieferant informiert den Besteller mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Liefertermin schriftlich (per Fax oder E-Mail) über die Versandbereitschaft der Ware.
13. Die quantitative Kontrolle der gelieferten Ware und ihres Zustands nach dem Transport erfolgt unverzüglich nach ihrer Anlieferung an den in der Bestellung angegebenen Lagerort des Bestellers durch Vergleich der gelieferten Menge mit den Transportdokumenten und durch Sichtprüfung der Verpackung und des äußeren Zustands der Ware. Dabei wird auch überprüft, ob den Lieferunterlagen Konformitätserklärungen (z. B. Entflammbarkeit, EG usw.) und Qualitätszertifikate gemäß PN EN 10204 beigelegt sind.

14. Sollte die Menge der Ware nicht mit den Transportdokumenten übereinstimmen oder sollte die gelieferte Ware beschädigt sein oder die Lieferung nicht den Bedingungen der Bestellung entsprechen oder sollte festgestellt werden, dass die Konformitätserklärung oder Qualitätszertifikate fehlen, wird der Besteller die oben genannte Nichtübereinstimmung in den Transportdokumenten vermerken und den Lieferanten durch eine Reklamation darüber informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von maximal 3 Kalendertagen nach Meldung der Nichtkonformität durch den Besteller auf eigene Kosten die fehlenden Lieferteile nachzuliefern oder die mangelhafte Ware durch eine mangelfreie Ware zu ersetzen.
15. Wenn die Lieferung nach der Sichtprüfung oder Untersuchung nicht den Anforderungen der Bestellung (einschlägige Normen) entspricht, wird der Besteller eine Reklamation ausstellen und den Lieferanten per Fax oder E-Mail darüber informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 3 Werktagen nach Meldung der Nichtkonformität auf eigene Kosten eine mangelfreie Ware zu liefern.
16. Im Falle einer Verzögerung des Lieferanten bei der Ausführung der Bestellung gegenüber den in der Bestellung und der Bestellbestätigung vereinbarten Terminen ist der Besteller berechtigt, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Wertes der verspäteten Lieferung der Ware für jeden Tag der Verzögerung in Rechnung zu stellen.
17. Im Falle einer Zahlungsverzögerung des Bestellers für die gelieferte Ware ist der Lieferant berechtigt, dem Besteller Zinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen.
18. Sollten die oben genannten Strafen den entstandenen Schaden nicht decken, kann der Besteller eine zusätzliche Entschädigung geltend machen.
19. Der Lieferant garantiert, dass während der in der Bestellung festgelegten Garantiezeit die technischen Parameter der Ware den in der Bestellung festgelegten Anforderungen des Bestellers entsprechen und dass die Ware während der Garantiezeit frei von Mängeln ist, die ihren ordnungsgemäßen Betrieb beeinträchtigen könnten.
20. Sollte während der Garantiezeit ein Mangel an der Ware auftreten, ist der Besteller verpflichtet, den Lieferanten schriftlich (per Fax oder E-Mail) darüber zu informieren und eine Reklamationsmeldung zu übermitteln. Der Lieferant ist verpflichtet, den entstandenen Mangel an der Ware spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Reklamationsmeldung oder zu einem anderen mit dem Besteller vereinbarten Termin durch Reparatur oder Austausch der mangelhaften Ware zu beseitigen.
21. Im Falle einer Verzögerung des Lieferanten bei der Erfüllung seiner Gewährleistungspflichten ist der Besteller berechtigt, dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,4 % des Wertes der beschädigten Ware für jeden Tag der Verzögerung in Rechnung zu stellen. Die vom Besteller berechneten Strafen dürfen den Höchstbetrag von 20 % des Auftragswertes nicht überschreiten. Sollten die oben genannten Strafen den entstandenen Schaden nicht decken, kann der Besteller eine zusätzliche Entschädigung geltend machen.
22. Im Falle der Durchführung von Reparatur-, Renovierungs- oder Modernisierungsarbeiten ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller alle demontierten Teile zu übergeben, die während der Reparatur durch neue Teile ersetzt wurden, sofern die Parteien in einem separaten Vertrag nichts anderes vereinbaren. Die Übergabe der genannten Teile sollte unverzüglich nach Abschluss der Reparatur erfolgen, in unbeschädigtem Zustand, der ihre Identifizierung ermöglicht.